



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedenfels

Vom 21.03.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Friedenfels folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr
 - 1) für ein Kindergrab 15,00 EUR
 - 2) für eine Einzelgrabstätte 38,00 EUR
 - 3) für ein Doppelgrabstätte 84,00 EUR
 - 4) für eine Urnengrabstätte 38,00 EUR
 - 5) für eine Urnengrabstätte „Licht der Sonne“ 76,00 EUR.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes beträgt pro angefangenen Benutzungstag 15,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 182,00 EUR.

- | | |
|---|------------|
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Kindergrabstätte | 41,00 EUR |
| b) bei einer Einzel-/Doppelgrabstätte | 102,00 EUR |
| c) bei einer Urnengrabstätte | 36,00 EUR. |
|
 | |
| (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 36,00 EUR. |
|
 | |
| (5) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers
(Leichenbeförderung bei der Bestattung innerhalb des Friedhofs)
beträgt | 20,00 EUR. |
|
 | |
| (6) Die Gebühr für den Dienst bei Beerdigung/Wegsegnung oder
Urnenbeisetzung;
Durchführung der Erdbestattung/Urnenbeisetzung einschl.
Versenken des Sarges/der Urne
beträgt | 33,00 EUR. |
|
 | |
| (7) Zu den in Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Beträgen wird die jeweils gültige gesetzliche
Mehrwertsteuer hinzugerechnet. | |
|
 | |
| (8) Für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen einschließlich Umsargungen
gelten die Gebühren nach den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 je nach Grabart
zuzüglich einer Hygienepauschale für Säuberung und Desinfektion der Arbeitsgeräte
und Kleidung in Höhe von 60,00 EUR. | |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Friedenfels vom 28.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2001, außer Kraft.

Friedenfels, 21.03.2019

Gemeinde Friedenfels

Härtl

Erster Bürgermeister